

5. die Bekanntgabe des für die Erteilung der Genehmigung zuständigen staatlichen Organs;
6. die Aufforderung an diejenigen, für die Rechte im Grundbuch eingetragen sind, ihre Rechte und, soweit diesen eine Forderung zugrunde liegt, die Höhe der Forderung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bekanntmachung des Termins beim Gericht anzumelden, anderenfalls die Rechte oder Forderungen als nicht mehr bestehend behandelt werden;
7. die Aufforderung an diejenigen, die einen vollstreckbaren Anspruch gegen den Schuldner haben und eine Zahlung aus dem Verkaufserlös beanspruchen, ihren Anspruch innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Termins beim Gericht anzumelden und nachzuweisen.

Verkaufsverhandlung

§12

(1) Die Verkaufsverhandlung ist öffentlich. Die Bestimmungen des § 68 Absätze 1 bis 3 und des § 69 ZPO sind entsprechend anzuwenden.

(2) In der Verkaufsverhandlung ist bekanntzugeben:

1. das zu verkaufende Grundstück und der Grund des gerichtlichen Verkaufs,
 2. der höchstzulässige Verkaufspreis,
 3. die angemeldeten Rechte und Forderungen,
 4. der Mindestbetrag und seine Zusammensetzung,
 5. die nach dem Verkauf am Grundstück bestehenbleibenden Rechte,
 6. daß Kaufangebote, die unter dem Mindestbetrag oder über dem höchstzulässigen Verkaufspreis liegen oder ohne staatliche Genehmigung abgegeben werden, nicht berücksichtigt werden,
 7. daß Kaufangebote bis zum Schluß der Verkaufsverhandlung wieder zurückgenommen werden können,
 8. daß innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses der in Geld zu entrichtende Teil des Kaufpreises an das Gericht zu zahlen ist,
- und zur Abgabe von Kaufangeboten aufzufordern.

(3) Für ruffreie Grundstücke, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, sind getrennte Kaufangebote zu unterbreiten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht ausübt. In diesem Falle ist die Pfändung des Grundstücks durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben.

§13

(1) Werden für ein Grundstück mehrere Kaufangebote zum gleichen Kaufpreis unterbreitet, haben die Kaufinteressenten ihr Interesse am Erwerb des Grundstücks darzulegen. Die Kaufangebote und die dazu abgegebenen für Saufungen sind zu protokollieren. Nach Abschluß der Verkaufsverhandlung ist der Verkaufsbeschluß zu verkünden.

(2) Die Verkündung des Verkaufsbeschlusses kann bis zu einem Monat nach dem Schluß der Verkaufsverhandlung ausgesetzt werden, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Erwerber Alleineigentum oder gemeinschaftliches Eigentum gemäß § 13 Abs. 1 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nt. 1. S. 1) entstehen soll. Der Sekretär hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen und darüber vor der Verkündung des Verkaufsbeschlusses zu verhandeln.

§14

(1) Werden in der Verkaufsverhandlung keine Kaufangebote abgegeben, ist der Schluß der Verkaufsverhandlung festzustellen und die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen oder ein neuer Verkaufstermin zu bestimmen.

(2) Ein neuer Verkaufstermin soll nur bestimmt werden, wenn das der Gläubiger beantragt und sich für den Fall des erfolglosen Verlaufs dieses Termins zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Das gleiche gilt für die Fortsetzung einer vorläufig eingestellten Vollstreckung. Anderenfalls ist nach Ablauf von 3 Monaten die Pfändung des Grundstücks durch Beschluß aufzuheben.

§15

Feststellung des Erwerbers

(1) Im Verkaufsbeschluß ist derjenige als Erwerber festzustellen, der den höchsten zulässigen Kaufpreis geboten hat.

(2) Haben mehrere Kaufinteressenten Kaufangebote zu einem gleich hohen zulässigen Kaufpreis abgegeben, ist in nachstehender Reihenfolge derjenige vorrangig als Erwerber festzustellen,

1. dem ein im Grundbuch eingetragenes Miteigentumsrecht oder persönliches Mitbenutzungsrecht zusteht, sofern er nicht Schuldner ist;
2. dem ein Vorkaufsrecht zusteht;
3. der Mieter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder eines überwiegenden Teiles ist.

(3) Unter mehreren gleichberechtigten Kaufinteressenten ist derjenige als Erwerber festzustellen, der die besten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung des Grundstücks bietet.

§16

Verkaufsbeschluß

(1) Der Verkaufsbeschluß hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des zu verkaufenden Grundstücks einschließlich des Namens des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
2. den Namen, die Anschrift, die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Erwerbers;
3. den Preis, zu dem der Verkauf erfolgt;
4. die Feststellung der am Grundstück nach dem Verkauf bestehenbleibenden Rechte;
5. die Aufforderung an den Erwerber, den Teil des Kaufpreises, der den Wert der bestehenbleibenden Rechte übersteigt, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses an das Gericht zu zahlen;
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Beim Verkauf mehrerer Grundstücke hat der Beschluß diese Angaben für jedes Grundstück zu enthalten. Rechte, die mehrere Grundstücke belasten und nach dem Verkauf bestehenbleiben, sind nach dem Verhältnis des Wertes der Grundstücke aufzuteilen. Die Aufteilung von Gesamtbelastungen kann in Ausnahmefällen unterbleiben.

(3) Der Beschluß ist zu begründen, wenn einer von mehreren Kaufinteressenten als Erwerber festgestellt wird. Er ist den Beteiligten, dem Erwerber und den weiteren Kaufinteressenten zuzustellen.

(4) Erfolgt der Erwerb zugunsten des Volkseigentums, ist im Verkaufsbeschluß festzustellen, daß am Grundstück keine Rechte bestehenbleiben und daß der Kaufpreis nach den Rechtsvorschriften zu leisten ist, die für den Erwerb von Grundstücken als Investition gelten.

§17

Nichtzahlung des Kaufpreises

(1) Wird der Kaufpreis vom Erwerber nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses bezahlt, ist der Verkaufsbeschluß für gegenstandslos zu erklären. Dieser Beschluß ist den Beteiligten und dem Erwerber zuzustellen; er kann nur vom Erwerber mit der Beschwerde angefochten werden.